



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Standesamtregister und Familienforschung

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Wie das Leben des Prinzen Georg und seiner Gemahlin einfach war und — wenn man von der nach außen immer gewahrten Etikette absieht — den Gewohnheiten einer wohlhabenden deutschen Bürgerfamilie entsprach, so bewegte sich auch die Erziehung ihrer Kinder in denselben bescheidenen Bahnen. Nicht bloß daß sich das prinzliche Ehepaar dieser Erziehung vielfach selbst annahm, es gab den prinzlichen Kindern auch ein überaus erfreuliches und anregendes Beispiel unermüdblicher, ausdauernder Tätigkeit. Müßig waren der Prinz und die Prinzessin von früh bis abend zu keiner Stunde, und wenn ihnen bisweilen keine zwingenden Pflichten oblagen, so schufen sie sich freiwillig übernommene, die sie mit derselben Pünktlichkeit und Gewissenhaftigkeit erfüllten wie die ihnen schon durch ihren Rang und ihre Stellung auferlegten. In weiblichen Handarbeiten für Geschenke und für Notleidende unermüdblich leistete die Prinzessin auch in der Landschaftsmalerei, für die sie das Talent von ihrem Vater geerbt hatte, anfänglich unter der Leitung des bekannten Landschaftsmalers Professor Kummer, später ganz selbständig weit mehr als Dilettantenarbeit. Während ich dies schreibe, fällt mein Blick auf ein reizendes von ihr gemaltes Ölbildchen, das die Aussicht etwas unterhalb des königlichen Lustschlosses Pillnitz auf die mitten im Elbstrom ihm gegenüberliegende kleine baumbestandne Insel mit den sich in duftiger Ferne auf beiden Seiten des Flußtales nach Pirna zu hinziehenden Hügelketten darstellt: niemand könnte der feinen Farbe, der virtuosen Pinselführung, der knappen Zusammenfassung des Hauptfächlichen, dem Spiegel des dem Beschauer entgegenfließenden Wassers, der aus einer mit vollem Segel stromaufwärts gleitenden „Elbzille“ und einem am Ufer mit einem Gerät hingehenden Fischer bestehenden Staffage den Charakter einer wahren Kunstleistung streitig machen.

(Schluß folgt)



Standesamtregister und Familienforschung



Am 6. Februar 1875 das Personenstandesgesetz für das Deutsche Reich erlassen wurde, schlug die Sterbestunde für die alten Kirchenbücher, die drei bis vier Jahrhunderte lang den Wandel der Menschen bei den bemerkenswertesten Ereignissen, bei der Geburt und der Taufe, der Einsegnung, der Eheschließung und dem Tode, also von der Wiege bis zum Grabe getreulich verzeichnet hatten. Diese kirchlichen Register waren nicht durch Gesetz entstanden, sondern in den evangelischen Ländern war in den Kirchenordnungen und Kirchenvisitationen, die sich an die Einführung der Reformation angeschlossen, darauf hingewiesen worden, daß die Kirchengemeinden Bücher anschaffen sollten, worin die Namen der Gebornen, der Getauften, der Gestorbenen usw. eingetragen würden. In der katholischen Kirche war eine ähnliche Bestimmung schon früher durch das Tridentinische Konzil ergangen. Sehr allmählich jedoch entschlossen sich die

Geistlichen zu der Kirchenbuchführung, und wenn wir auch in Zwickau in Sachsen ein Totenregister aus dem Jahre 1502 haben, so verging doch fast noch ein volles Jahrhundert, ehe allgemein Kirchenbücher für jede Gemeinde nachweisbar sind; in den katholischen Landesteilen sind sie sogar meist noch später angelegt worden. Der Zweck der Register war selbstverständlich ausschließlich kirchlicher Natur; man wollte die Namen derer aufschreiben und aufheben, die zur Kirche gehörten, und dachte nicht im mindesten daran, daraus öffentliche Urkunden herzuleiten. Das geht schon aus den Eintragungen der ältesten Zeit hervor, die kurz und knapp, zuweilen zu kurz gehalten wurden; wenn es zum Beispiel in einem Register heißt: „Dem Ziegler wurde heute ein Knäblein geboren“ oder „des Schäfers Töchterlein ist gestorben,“ so war das dem Registerführer, der seine Leute genau kannte, zwar verständlich genug, aber für urkundliche Zwecke untauglich. Man nahm es damals mit den Registern überhaupt nicht sehr genau, es wird uns sogar berichtet, daß ein Geistlicher bestimmte, sie sollten ihm bei seinem Tode mit ins Grab gelegt werden, was denn auch bestens besorgt wurde, sodaß der Amtsnachfolger neue Kirchenbücher anlegen mußte. Der große Krieg im siebzehnten Jahrhundert räumte gewaltig mit den schon angelegten Registern auf, in allen Teilen Deutschlands liest man immer wieder die Klage, daß die alten Kirchenbücher im Dreißigjährigen Kriege vernichtet und verbrannt worden seien. Ob dabei eine besondere Absicht zugrunde lag, oder ob es nur die Lust am Zerstören war, wird sich nicht entscheiden lassen; sie verbrannten meist, wenn die strohgedeckten Pfarrhäuser in Flammen aufgingen. Nach dem Kriege wurden sie, sobald einige Ordnung eingekehrt war, neu angelegt, und in den älteren Kirchengemeinden Deutschlands reichen sie fast alle bis in die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts zurück, sofern nicht in einzelnen Fällen durch die späteren Kriege nochmals Unterbrechungen veranlaßt worden sind. Im Laufe der Zeit wurden die Register vollständiger und übersichtlicher, enthielten vielfach Nachrichten, die für die allgemeine Kultur- und Ortsgeschichte wichtig sind, und bildeten sich zu Personenstandsnachweisen aus, die schließlich durch die Gesetzgebung öffentlich anerkannt wurden. In Preußen zum Beispiel hatte der erste Titel des zweiten Teils des Allgemeinen Landrechts einen besondern Abschnitt (Paragraphen 481 bis 505) über die Kirchenbücher, deren Führung darin gesetzlich den Pfarrern übertragen wurde. Dadurch erhielten die Register und die aus ihnen entnommenen Urkunden volle Beweiskraft im Sinne des Gesetzes und haben sie bis heute behalten, soweit die Beurkundungen vor die Einführung des Personenstandsgesetzes fallen. Die Kirchenbücher werden seitdem von den Geistlichen zwar unverändert weitergeführt, aber für den Rechtsverkehr im Staate beweisen sie nicht die Geburt, die Eheschließung und den Tod eines Menschen, sondern nur noch den Taufakt, den Trauakt und die Sterbefeier.

Daß die Register der frühern Jahrhunderte die Hauptfundgrube für die Familienforschung sind und gegenwärtig, nachdem dies allgemein erkannt worden ist, stark benutzt werden, ist schon einmal in den Grenzboten (Nummer 13, 1904, die familiengeschichtliche Forschung) hervorgehoben worden. Wer seinen Ahnen nachspüren will, ist in der Tat fast ausschließlich auf die kirchlichen Register

angewiesen, und unsre Geistlichen können ein Lied davon singen, was wissenschaftliche Forscher manchmal daraus nachgewiesen haben wollen. Sogar im lippischen Erbfolgestreit spielen die Kirchenbücher eine nicht unwichtige Rolle. Sie bestehen regelmäßig aus drei gesonderten Registern — dem Tauf-, dem Trau- und dem Sterberegister —, deren jedes wieder mehrere Bände hat, die fortlaufend viele Jahre lang ohne Unterbrechung die Eintragungen enthalten. Diese sind Seite für Seite in kürzerer oder längerer Fassung eng untereinander geschrieben, je nach der Auffassung und der Willkür des Geistlichen, wie denn auch die Formate der Bücher sehr verschieden sind; es gibt solche von der Größe eines gewöhnlichen Gesangbuchs und andre wieder, die den umfangreichsten Grundbuchfolianten nichts nachgeben. Später wurde es vielfach üblich, einzelne Rubriken nach Namen, Vornamen, Stand, Herkunft usw. vorzudrucken, wie es bei den staatlichen Steuer- und andern Registern der Fall ist; außerdem legte man wohl alphabetische Namenverzeichnisse an, die das Auffuchen der Namen erleichtern sollen. In allen Fällen aber hielt man an dem Grundsatz der einfachen Registratur fest: d. h. der Kirchenbuchführer registrierte nur in den Registern die Personalien, soweit sie nötig waren, und trat persönlich bei der Eintragung nicht hervor, auch nicht bei dem Trauregister, wo er mit den einzutragenden Brautleuten persönlich verhandelte, während natürlich Geburts- und Sterbeanzeigen von andern Personen erstattet wurden. Die Register waren ununterbrochne Listen, die von Jahr zu Jahr, von Jahrhundert zu Jahrhundert könnte man sagen, weitergeführt wurden, so lange der Band reichte; beim Ablauf eines Jahres zählte man die Eintragungen zum Zwecke der Verkündung in der Kirche zusammen und fuhr dann auf der nächsten Seite mit den Eintragungen fort. Durch diese Handhabung wird es erklärlich, daß die Anzahl der Bände unsrer Kirchenbücher trotz der dreihundertjährigen Eintragungen verhältnismäßig gering ist.

Dieser für die Familienforschung erwünschte Zustand hat sich mit der Einführung des Personenstandsgesetzes vollständig geändert; man brach mit dem alten einfachen Registraturgrundsatz und führte dafür überall und für jede einzelne Eintragung die Aufnahme eines Protokolls ein. In diesem müssen alle nötigen Angaben enthalten sein, die von dem Anzeigenden mitgeteilt werden; es muß diesem vorgelesen, von ihm genehmigt und von dem Erschienenen sowie vom Standesbeamten unterschrieben werden. Das System des Protokolls hat den Vorzug größerer Rechtssicherheit des Personenstandes da die Eintragung mit der peinlichsten Sorgfalt geschehen muß; innerhalb des Textes darf zum Beispiel nie etwas durch Radieren, Ausstreichen, Einfügen oder Überschreiben verändert, Nachtragungen oder Verbesserungen müssen vielmehr durch besondern Vermerk am Rande eingetragen werden, und sogar offenkundige Schreibfehler, die in einer abgeschlossenen Eintragung enthalten sind, dürfen nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde durch Randvermerk beseitigt werden. Doch wir brauchen nicht auf Einzelheiten einzugehn; jeder hat wohl schon eine Geburts-, Heirats- oder Sterbeurkunde, die wörtliche Abschriften der Register sind, in Händen gehabt und weiß die Mühe zu schätzen, die dazu gehört, die Person herauszufinden, auf die es ankommt. So eine

Heiratsurkunde enthält zum Beispiel neun verschiedene Namen: die der Eheschließenden, der beiderseitigen Eltern, der zwei Zeugen und des Standesbeamten. Im Gegensatz zu den Kirchenbüchern sind jetzt auch die Formulare für die Gestalt des Standesregisters maßgebend. Die Größe der Blätter soll in der Höhe $40\frac{1}{2}$ Zentimeter, in der Breite $25\frac{1}{2}$ Zentimeter betragen; in dem Geburts- und Sterberegister muß ferner jedes Blatt auf der Vorder- und auf der Rückseite bedruckt und ausgefüllt werden, wogegen das Heiratsregister so eingerichtet ist, daß jede Eintragung auf zwei gegenüberstehenden Seiten erfolgt. Jeder Geburts- oder Sterbefall nimmt also eine volle $40\frac{1}{2}$ Zentimeter hohe und $25\frac{1}{2}$ Zentimeter breite Seite in Anspruch, jeder Heiratsfall braucht zwei solcher Seiten. Wie ganz anders war das in den alten Kirchenbüchern; da standen auf einer Seite fünf bis zehn Eintragungen je nach dem Formate, man konnte deshalb mit einem Blick eine größere Reihe von Namen übersehen. Bei den Standesregistern, wo zum Überfluß jede leere oder halb-leere Zeile mit Strichen ausgefüllt werden soll, ist ein solcher schneller Überblick beim Durchsuchen eines Bandes ausgeschlossen; man kann nur Blatt für Blatt nachsehen und muß auch dabei sehr vorsichtig zu Werke gehn, da, wie schon erwähnt worden ist, jede Eintragung mehrere Namen enthält.

Man muß ferner erwägen, daß der Standesbeamte nach dem Gesetze alljährlich drei gesonderte Register, eins für die Geburten, eins für die Eheschließungen und eins für die Sterbefälle, zu führen hat; in kleinern Standesamtbezirken können jedoch die einzelnen Register für mehrere Jahrgänge in einem gemeinschaftlichen Bande geführt werden: eine Vorschrift, von der anscheinend nur selten Gebrauch gemacht wird. Auf jedem Standesamte stehn somit schon jetzt nach dreißig Jahren seit der Einführung der Zivilehe neunzig Register, und ebensoviele Nebenregister sind bei den Amtsgerichten untergebracht. Wie verschwindend klein dagegen die Zahl der alten Kirchenbücher ist, lehrt eine kurze Zusammenstellung beider Register in Sangerhausen, wo keine ungewöhnlichen Verhältnisse vorliegen. Dort sind in der Zeit von 1874 bis 1904 an Standesregistern neunzig Bände vorhanden. Die Kirchenbücher beginnen 1573 und sind bis 1874, also gerade dreihundert Jahre geführt worden; in dieser langen Zeit sind für beide Kirchengemeinden zusammen einundvierzig Bände angelegt und gebraucht worden, also in dreihundert Jahren noch nicht halb so viel wie in dreißig Jahren Standesregister! Wenn die Anhäufung von Standesamtregistern drei Jahrhunderte lang so weiter geht, dann liegen neunhundert Bände bei jedem Standesamte, abgesehen von derselben Zahl der Nebenregister. Noch anschaulicher wird diese voraussichtliche Steigerung der neuen Register, wenn man noch einen Schritt weiter geht. Im Kreise Sangerhausen bestehn gegen fünfzig Standesämter; wenn von diesen jedes alljährlich drei Register anlegt, so liegen in dreihundert Jahren 45000 Bände vor, und zwar allein für den Kreis Sangerhausen. Da wird den armen Familienforschern die Lust vergehn, ihren Ahnen nachzuspüren, die etwa hier und da in einzelnen Ortschaften auch nur eines Kreises gelebt haben. Nun ist zwar für jedes Register ein alphabetisches Namensverzeichnis vorgesehen worden, das das Auffinden der Eintragungen erleichtern soll, aber mit der Masse der

Register wachsen in demselben Maße die Verzeichnisse und sind deshalb für die Forschung nur eine unwesentliche Erleichterung. Im übrigen gibt es auch für die frühern Kirchenbücher vielfach besondere Namenlisten, in denen auf die Seiten und Jahrgänge der Register hingewiesen wird.

Für die heutige Forschung haben allerdings alle diese Bedenken gegen die Standesregister noch keine Bedeutung, da in den nächsten zwei bis drei Menschenaltern in der Hauptsache noch die alten Kirchenbücher gebraucht werden; die Mängel werden sich erst geltend machen, wenn die neuen Register zu vielen tausend Bänden angeschwollen sind. Es handelt sich mithin um Sorgen späterer Geschlechter, und dementsprechend können etwaige Mittel zu einer Änderung und Verbesserung nur angedeutet werden. Es ist ja nicht zu verkennen, daß ein zuverlässiger Nachweis des Personenstands für den Staat von großer Wichtigkeit ist, namentlich in einer Zeit, wo die Bevölkerung in einer ununterbrochen regen Bewegung ist, wo ganze Berufsclassen jahraus jahrein auf der Wanderschaft sind, wie die Sachseingänger, deren Personalien dem Gericht und der Polizei unendlich viel Schwierigkeiten machen, wo ferner so viele junge Leute unter den Waffen stehn und noch lange Zeit nachher kontrolliert werden, wo internationale Beziehungen mit allen Ländern auch jenseits der Meere angeknüpft worden sind, und wo sich überall Deutsche finden. Es soll auch nicht in Abrede gestellt werden, daß in erbrechtlicher Hinsicht die standesamtlichen Register sicherere Grundlagen bieten als in frühern Jahrhunderten die Kirchenbücher, wiewohl die Erbschaftsprozesse, die nur aus ungenauer Führung der Register entstanden sind, nicht sehr häufig zu sein pflegen; ebensowenig liegt ein Grund vor, die Registerführung wieder in die Hände der Kirche zu legen, die drei Jahrhunderte lang ihre Pflicht erfüllt und die Kirchenbücher zu einer noch lange nicht genügend erkannten Fundgrube für geschichtliche, genealogische und statistische Untersuchungen gemacht hat. Für diese Ziele gibt es in Zukunft genug andre Mittel und Wege; den Standesregistern bleibt ausschließlich die Beurkundung des Personenstands, der doch in der Regel bald nach dem Tode des Menschen für den Staat seinen Wert verliert, sobald der Standesbeamte die Todesanzeige dem Erbschaftssteueramte zugeschiekt und der Steuerfiskus zum letztenmal dem Entschlafnen mit dem Steuerzettel einen Scheidegruß zugewinkt hat, den die Hinterbliebenen zu schätzen wissen. Sobald diese dann noch vollends die Nachlaßverhältnisse geregelt haben, werden in den meisten Fällen die Standesamtsurkunden nicht wieder gebraucht.

Es ist im vorgehenden mehrfach betont worden, daß die einzelnen Eintragungen zu unübersichtlich sind, daß sie je eine oder zwei Seiten ausfüllen und dadurch den Überblick erschweren. Hier könnten Verbesserungen eintreten durch Vereinfachung. Vor allen Dingen dürfte es sich empfehlen, daß die Formulare so vorgedruckt würden, daß der Name, auf den es ankommt, auf den ersten Blick in die Augen fiel. Das ließe sich dadurch erreichen, daß für ihn eine besondere Zeile bestünde, die von den darüber und darunter stehenden weiter entfernt wäre als die übrigen unter sich, daß der Name etwa unterstrichen oder durch andre Schrift (Rundschrift usw.) kenntlich gemacht, daß er

überhaupt gegenüber den vielen andern Namen und Zeilen plastischer hervorträte. Dadurch würde schon die Übersicht erleichtert, und in den alten Kirchenbüchern finden sich schon ähnliche kleine Hilfsmittel zur Erleichterung des Überblicks.

Bei dem jetzt vorgeschriebnen großen Format könnte man vielleicht auch wenigstens zwei Eintragungen auf eine Seite schreiben. Dabei würden dann allerdings Vermerke, wie zum Beispiel „Vorstehend 20 Druckworte gestrichen,“ oder die Jahreszahlen in Buchstaben und ähnliche Außerlichkeiten wegfallen müssen; bei Heiratsurkunden müssen allein die Jahreszahlen dreimal in Buchstaben geschrieben werden. Für den Rechtsverkehr wäre viel gewonnen, wenn die den Registern entnommenen Urkunden in abgekürzter Form ausgegeben würden als Registraturen mit den nackten Tatsachen ohne die protokollarische Form. Doch wir haben es hier vornehmlich mit der Familienforschung zu tun, und da hat sich eine Einrichtung bewährt, die möglicherweise einmal noch weiter ausgebaut werden könnte. Es sind nämlich außeramtlich Familienstammbücher eingeführt worden, in die der Standesbeamte und der Pfarrer kurze Vermerke über alle Familienereignisse gesammelt eintragen. Die Bücher beginnen mit der Eheschließung, haben einen besondern Abschnitt über die Kinder der Ehegatten, einen weitem über Sterbefälle in der Familie und andre Familienvorkommnisse und am Schluß einen Stammbaum der Vorfahren. Als Anhang sind dann noch die wichtigsten Bestimmungen des Personenstandsgesetzes abgedruckt. Die Einrichtungen sind im einzelnen — je nach dem Verlage des Buches — verschieden, enthalten aber alle den Vermerk, daß die Eintragungen nur durch den Standesbeamten und den Pfarrer bewirkt werden dürfen und bei Geburts- und Todesanzeigen immer mitzubringen sind. Diese Bestimmung ist sehr wichtig, da den Büchern dadurch eine gewisse Öffentlichkeit und Glaubwürdigkeit eingeräumt wird; sie haben zwar nicht die Beweiskraft der Standesregister, dienen aber schon jetzt als Ausweis in Folge der standesamtlichen Beglaubigung. Bisher sind diese Familienstammbücher, die schon billig zu haben sind, von den Behörden nur empfohlen und die Standesbeamten angewiesen worden, die Anzeigenden, besonders also die Eheschließenden darauf aufmerksam zu machen, in einzelnen Bezirken werden die Bücher den Leuten direkt in die Hand gegeben; aber es fehlt noch an einer zwingenden Vorschrift, von der vielleicht großer Nutzen zu erwarten wäre. Wenn jede Familie bei der Eheschließung ein Familienstammbuch in die Hand bekäme, das bei jeder im Laufe der Ehe erfolgenden Eintragung wieder vorgelegt und vom Standesbeamten vervollständigt werden müßte, also einen ähnlichen Wert bekäme wie etwa unsre Sparkassenbücher, so ließen sich viele Schwierigkeiten, zum Beispiel in Erbschafts- und Grundbuchsachen, mit Leichtigkeit beseitigen. Die Bücher könnten, wenn sie Beweiskraft erlangten, die jetzigen Geburts- und Sterbeurkunden vollkommen ersetzen und wären weit übersichtlicher als die einzelnen Urkunden. Der Einwand, daß sie leicht gefälscht werden könnten, braucht nicht erwähnt zu werden, da auch die Urkunden dieser Gefahr ausgesetzt sind. Zur Sicherheit könnten die Bücher auch beim Standesamt aufgehoben oder hinterlegt werden; es wäre wohl auch zu erwägen, ob sie nicht an

die Stelle der Nebenregister treten könnten, die doch im großen und ganzen gar keinen Zweck haben, dagegen viel Arbeit und Raum fordern und bei den heutigen Sicherheitsverhältnissen hinsichtlich der Feuergefährdung kaum nötig werden. Würde die auf die Nebenregister verwandte Arbeit den Familienstammbüchern zugute kommen, so böten diese ja auch im Falle der Vernichtung der Hauptregister einen Ersatz, sicherten für die Zukunft eine zweckentsprechende Familienforschung und wären geeignet, das Verständnis für die eigne Familie wieder mehr zu beleben und zu stärken.

Doch das sind nur flüchtige Gedanken, an deren Verwirklichung noch lange nicht zu denken ist, aber der Zweck dieser Zeilen ist schon erfüllt, wenn sie Anregung zu weiterem Nachdenken geben sollten, wie für die Zukunft der Familienforschung zu helfen ist.

R. Krieg



Vor hundert Jahren

Von Gottlob Egelhaaf



ie Zeiten kommen, wo uns der Zusammenbruch einer tausendjährigen Verfassung unsers Vaterlandes und damit die Möglichkeit einer längst unabweisbar gewordenen Neugestaltung durch den Ablauf eines seitdem verstrichenen Jahrhunderts wieder lebhaft ins Gedächtnis gerufen werden. Wie nicht anders zu erwarten war, hat sich die in allen Kulturländern so blühende Geschichtschreibung neuerdings auch diesen Dingen wieder zugewandt und aus den unabsehbaren Schätzen der Archive neue Aufschlüsse über sie gewonnen. Es möge uns vergönnt sein, den Lesern einige der Hauptergebnisse wenigstens von dreien dieser Werke in kritischer Betrachtung vorzuführen.

1

Mit den Zeiten des Zusammenbruchs des Reiches und der Entstehung des Rheinbundes beschäftigt sich das Werk eines jüngern bayrischen Gelehrten, Dr. Theodor Bitterauf, Privatdozenten an der Universität München (Geschichte des Rheinbundes, München, C. F. Beck, 1905). Vorläufig liegt der erste Band von dreien vor, der aber gerade die Entstehung des Rheinbundes, auf die es uns heute und hier zunächst ankommt, vollständig enthält. Heinrich von Treitschke hat bei jeder sich ihm bietenden Gelegenheit die volle Schale seines patriotischen Zorns über diesen Bund ausgegossen, der die Kräfte zuerst des deutschen Südens und bald auch die des deutschen Westens dem französischen Machthaber gegen Deutschland zur Verfügung stellte und 1809 allein es ihm ermöglicht hat, den tapfern Versuch Österreichs zur Abschüttlung der Ketten, die den Erdteil belasteten, abzuschlagen — ohne Zweifel zu unserm Glück, da sonst die heldenhafte Erhebung Preußens von 1813, die die Grundlage seiner und unsrer Größe werden sollte, nicht oder unter sehr veränderten Umständen erfolgt wäre. Aber so gewiß man auch vom deutsch-patriotischen